

**Richtlinie für die Gewährung  
von Zuwendungen aus dem  
Unterstützungsprogramm für Ortsgemeinden  
mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
„Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern,  
Gemeinschaft stärken“  
(VV Dorfbudget)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport  
vom 29. September 2025 (1131-0104#2025/0001-0301 384)

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) in Verbindung mit den §§ 7, 23 und 44 der Landeshaushaltungsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VV) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und in Bezug auf Nummer 6 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz folgende Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsprogramm für Ortsgemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erlassen.

#### **Präambel**

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm sollen Ortsgemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern finanziell unterstützt werden. Die Grenze von 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wurde gewählt, weil die Relation der Anzahl der Ratsmitglieder zur Einwohnerzahl bis zu dieser Grenze für alle Einwohnerinnen und Einwohner fortwährende unmittelbare Kontakte zwischen ihnen und den Ratsmitgliedern vermuten lässt. Gerade sie leben vom ehrenamtlichen Engagement zur Schaffung attraktiver Lebensräume für alle Generationen. Die kleinen Ortsgemeinden leben Solidarität und sind auf den Zusammenhalt der Menschen vor Ort besonders angewiesen.

Sei es die Modernisierung des Spielplatzes, die Ausrichtung von Jugend- und Seniorenenfreizeiten oder die Sanierung der Dorfkapelle, die Gestaltung des Dorfplatzes oder des Vereinsheims und vieles mehr. Auch die Unterstützung beispielsweise von älteren Menschen oder Familien in „schwierigen“ und „normalen“ Zeiten sind besondere Herausforderungen gerade auch für Gemeinden als „allzuständige“ Ebene im staatlichen Gefüge. Gegenseitige Unterstützung und Hilfe sind für viele Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich und machen den hohen Wohnwert in kleinen Ortsgemeinden aus.

Durch den Einsatz und den ehrenamtlichen Dienst an Aktionstagen in Vereinen und Gruppierungen (z.B. Rentner-Gruppen) so-wie an konkreten Projekten werden große und gute Ergebnisse erzielt. Die Lebensqualität, die lebendige Gemeinschaft und die Infrastruktur werden verbessert. Das Miteinander und Füreinander zeichnen unsere Kommunen aus! Hierzu soll das „Dorfbudget“ einen Beitrag leisten. Mit der pauschalen Dorfprämie werden Möglichkeiten für mehr „Eigenverantwortung vor Ort“ und eine unbürokratische, direkte und zielgerichtete Unterstützung kommunaler Eigeninitiative geschaffen.

Das Dorfbudget ist ein Programm, um das Ehrenamt, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und den Zusammenhalt in vielen unserer Ortsgemeinden zu unterstützen. Es hilft beispielsweise dabei, ein Kinderspielgerät anzuschaffen, dem Wunsch der örtlichen Seniorenguppe nach einer Sitzgelegenheit im Dorfzentrum nachzukommen oder der Umweltgruppe eine Pflanzaktion zu ermöglichen. Denn oft sind es die kleinen Projekte, die den Unterschied machen.

Mit dem Dorfbudget soll den rund 1 600 Ortsgemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein jährlicher Pauschalbetrag von 1 500 Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren soll dabei mit geringstmöglichen Verwaltungsaufwand umgesetzt werden.

#### **1 Grundsätze und Zuwendungsempfänger**

Ziel des Programms ist es, Ortsgemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu unterstützen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres gemäß § 35 Abs. 1 LFAG.

#### **2 Verwendungszweck**

Die gewährte Zuwendung ist zweckgebunden; sie soll der Finanzierung von freiwilligen Aufgaben der Ortsgemeinde dienen. Insbesondere können Maßnahmen finanziert oder mitfinanziert werden zur

- Unterstützung ehrenamtlicher Initiativen,
- Unterstützung von örtlichen Vereinen und Gruppierungen,
- Förderung der dörflichen Gemeinschaft,
- Schaffung, Verbesserung oder Verschönerung örtlicher Einrichtungen.

Dies umfasst auch die Beschaffung von Gegenständen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen. Kosten für eigenes Personal der Ortsgemeinde oder Kostenansätze für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Die Zuwendung kann auch zur (Teil-) Finanzierung von Eigenanteilen bei Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Dies stellt keine Doppelförderung im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG dar, eine Ausnahme wird insoweit ausdrücklich zugelassen.

Sofern die Zuwendung zur Finanzierung einer Investition verwendet wird, richtet sich die Zweckbindung nach der Abschreibungsdauer in der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA) vom 23. November 2006 (MinBl. 2007 S. 211; 2021 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung. Wenn die Zuwendung zur (Teil-)Finanzierung von Eigenanteilen bei Investitionsmaßnahmen verwendet wird, die aus anderen Förderprogrammen finanziert werden, richtet sich die Zweckbindung nach der im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist.

#### **3 Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie beträgt für jede zuwendungsberechtigte Ortsgemeinde unabhängig von der Einwohnerzahl pauschal jährlich 1 500 Euro.

#### **4 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

#### **5 Zuwendungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt gemäß Nummer 3.8 der VV zu § 44 LHO / Teil II ausnahmsweise ohne Antrag in einem wie folgt beschriebenen automatisierten Verfahren. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung ergibt sich aus der Präambel zu dieser Verwaltungsvorschrift.

Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dürfen in Abweichung von Nummer 1.1.1 der VV zu § 44 LHO / Teil II auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungs-empfänger möglich wäre.

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Zuwendungsbescheid und die Auszahlung der Zuwendung ergehen an die Verbandsgemeindeverwaltung, in deren Gebiet die betroffene Ortsgemeinde liegt, als Geschäftsstelle der Ortsgemeinde (§ 68 Abs. 4 der Gemeindeordnung). Liegen mehrere betroffene Ortsgemeinden im Gebiet einer Verbandsgemeinde, ergeht ein einheitlicher Bescheid für alle zuwendungsberechtigten Ortsgemeinden an die Verbandsgemeindeverwaltung. Der Bescheid benennt die einzelnen Ortsgemeinden und den auf sie entfallenden Zuwendungsbetrag.

Die Auszahlung der Gesamtsumme aller Zuwendungen der zuwendungsberechtigten Ortsgemeinden im Gebiet einer Verbandsgemeinde erfolgt in voller Höhe zum 31. Oktober eines Jahres für das laufende Haushaltsjahr. Eine Mittelanforderung ist nicht erforderlich.

Eine Ausnahme nach Nummer 1.3 Satz 2 der VV zu § 44 LHO / Teil II wird für Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift zugelassen. Mit der Zuwendung finanzierte Maßnahmen dürfen damit bereits vor Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung förderunschädlich begonnen werden.

## **6 Verwendungsnachweis**

Nach Nummer 5.2 der VV zu § 44 LHO / Teil II ist abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein vereinfachter, gemeinsamer Verwendungsnachweis für alle zuwendungsberechtigten Ortsgemeinden im Gebiet einer Verbandsgemeinde durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu erstellen. Aus dem Verwendungsnachweis ergeben sich in tabellarischer Form, nach Ortsgemeinden getrennt, die Höhe der Zuwendung, die Höhe der jeweils entsprechend den in Nummer 2 aufgeführten Förderbereiche verausgabten Zuwendung sowie die Höhe der nicht verausgabten Zuwendung. Dabei ist schlagwortartig anzugeben, für welche konkreten Maßnahmen die Zuwendung verwendet wurde. Soweit die Zuwendungen zur (Teil-)Finanzierung von Eigenanteilen für Investitionsvorhaben sowie zur weiteren Finanzierung der Vorhaben durch die anteilige Festbetragsfinanzierung verwendet werden, ist dies unter Angabe der Maßnahme im Verwendungsnachweis anzugeben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf den Zuwendungsbescheid folgenden Jahres vorzulegen. Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

Die Verwendungsnachweise werden kurorisch geprüft. Mindestens 20 v.H. der vorgelegten Verwendungsnachweise sind jährlich vertieft zu prüfen.

## **7 Weitere Bestimmungen**

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz oder das fachlich zuständige Ministerium sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern und den Bewilligungsstellen Prüfungen hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung durchzuführen. Hierfür sind die Belege bei der Verbandsgemeinde gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis für eine Prüfung vorzuhalten.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 524